

**MERKBLATT  
ZUR  
ERTEILUNG EINER  
AUSNAHMEBEWILLIGUNG NACH § 9 Handwerksordnung (HwO)**

1. Die Ausnahmbewilligung nach § 9 HwO i.V.m. § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung wird Staatsangehörigen eines EU/EWR-Landes erteilt, die in einem anderen EU/EWR-Land die betreffende Tätigkeit ausgeübt haben:
- a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter (Tätigkeitsende darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen) oder
  - b) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat oder
  - c) mindestens drei Jahre als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger; (Tätigkeitsende darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen) oder
  - d) mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat.

Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfassen (§ 1 Abs. 2 HwO), für das die Ausnahmbewilligung beantragt wird.

Die ausgeübte Tätigkeit ist von der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu bescheinigen.

Die Ausnahmbewilligung wird nur für das Handwerk erteilt, in dem die genannten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

2. Darüber hinaus steht gemäß §3 EU/EWR Handwerks-Verordnung diese Möglichkeit den entsprechenden Staatsangehörigen offen, die in einem anderen EU/EWR-Land ein anerkanntes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen anerkannten Befähigungsnachweis erworben haben. Für die Anerkennung kann die Ablegung eines Anpassungslehrganges oder einer Sachkundeprüfung erforderlich sein.

Das Original der EU-Bescheinigung bzw. eine beglaubigte Kopie des Diploms mit jeweils beglaubigten Übersetzungen sind beizufügen.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass für die Eintragung in die Handwerksrolle ein weiterer Antrag gestellt werden muss. Die Eintragung kann nach einer Erteilung einer Ausübungsberechtigung nicht automatisch erfolgen.